

**Markt Flachslanden**  
LKR Ansbach

**3. Flächennutzungsplanänderung**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan**  
**Sondergebiet**  
**„Solarpark Borsbach – Rosenbach“**

**Umweltbericht**

**ORTS- UND LANDSCHAFTSPLANUNG**



**MICHAEL SCHMIDT**  
LANDSCHAFTSARCHITEKT  
HINDENBURGSTRASSE 11  
91555 FEUCHTWANGEN  
TEL 00499852- 3939  
FAX – 4895

BUERO@SCHMIDT-PLANUNG.COM  
WWW.LANDSCHAFTSARCHITEKT -SCHMIDT.DE



Feuchtwangen, den 25. 03. 2021

**Schmidt**  
Landschaftsarchitekt

INHALTSVERZEICHNIS

1. PLANUNGSANLASS.....	3
2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN.....	3
3. FESTSETZUNGEN/ BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN/HINWEISE.....	4
I. Planungsrechtliche Festsetzungen.....	4
1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 11 BauNVO).....	4
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO).....	4
3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 – 23 BauNVO).....	4
4. Grünordnung (§9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB).....	5
4. STANDORT/BESCHREIBUNG DER UMWELT.....	9
5. SCHON- UND SCHUTZFLÄCHEN.....	13
5.1. Naturpark Frankenhöhe.....	13
5.2. Bay. Biotopkartierung.....	14
6. UNTERSUCHUNGSRELEVANTE SCHUTZGÜTER UND IHRE FUNKTIONEN.....	20
7. ENTWICKLUNGSPROGNOSE DER UMWELT BEI DURCHFÜHRUNG UND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	24
8. BESCHREIBUNG DER UMWELTRELEVANTEN MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHHALTIGER AUSWIRKUNGEN.....	29
9. AUSGLEICH- UND ERSATZFLÄCHEN UND -MASSNAHMEN.....	33
10. ANDERWEITIGE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN, AUSWAHLGRÜNDE.....	33
11. VERWENDETE VERFAHREN.....	34
12. UVP BEDARF.....	34
13. ZUSAMMENFASSUNG.....	35

## 1. PLANUNGSANLASS

Die Gemeinde Flachslanden plant die Ausweisung eines Sondergebietes „Solarpark Borsbach - Rosenbach“ zwischen Borsbach und Kellern sowie nordwestlich Unterrosenbach in der Gemeinde Flachslanden.

Anlass der Planung ist die Absicht der Gemeinde, mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Ziel und Zweck der Planung ist eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung, Erosionsschutz der Ackerfläche und aktive Wertschöpfung der Gemeindebürger durch regenerative Energien.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Borsbach - Rosenbach“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet geschaffen werden.

Dem Bedarf entsprechend beabsichtigt die Gemeinde Flachslanden die Ausweisung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Borsbach - Rosenbach“ gem. § 11 BauNVO mit paralleler Flächennutzungsplanänderung.

## 2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

### Klimaschutz

Das Vorhaben entspricht den Zielen der Klimapolitik auf Bundes- und Landesebene.

### Erneuerbare – Energien – Gesetz (EEG)

Das Vorhaben entspricht dem Willen der Bayerischen Staatsregierung und den im erneuerbaren Energien Gesetz festgelegten Zielen zum Klimaschutz und zur Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

### Landes- und Regionalplanung

Die Gemeinde Flachslanden gehört zur Planungsregion Westmittelfranken (8). Der geplante Solarpark steht in Einklang mit den vorgenannten Grundsätzen des Regionalplans. Durch die Realisierung der Anlage ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung durch Zersiedelung des Landschaftsbildes zu rechnen.

### Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Flachslanden ist der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Das entspricht nicht der beabsichtigten Entwicklung und wird daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Der FNP wird im Parallelverfahren geändert. Durch die 3. FNP-Änderung sind keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, weshalb der Umweltbericht auch für die FNP-Änderung gilt.

### **3. FESTSETZUNGEN/ BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN/HINWEISE**

#### **I. Planungsrechtliche Festsetzungen**

##### **1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 11 BauNVO)**

Der Geltungsbereich wird als sonstiges Sondergebiet (SO) i. S. d. § 11 BauNVO festgesetzt, welches als Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbaren Energien (hier: Photovoltaik) dienen.

Zulässig sind folgende Nutzungen:

- Errichtung von Solarmodulen sowie
- die für den Betrieb der Anlagen notwendigen Nebenanlagen und Betriebsgebäude, Zufahrten, Wartungsflächen und Zaunanlagen

##### **2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO)**

Maximal zulässige Grundflächenzahl: 0,2  
Höhe der Photovoltaikanlagen: AH max. 4,50 m über Gelände  
Gesamthöhe (für Betriebsgebäude und Nebenanlagen): GH max. 5,00 m über Gelände

Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten maximalen Höhen ist die Oberkante des natürlichen Geländes.

Die untere Modulkante hat ein Mindestabstand von 0,5 m vom natürlichen Gelände einzuhalten.

Abweichungen sind zulässig, um bspw. Geländemulden auszugleichen.

##### **3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 – 23 BauNVO)**

Im gesamten Geltungsbereich gilt die „offene Bauweise“.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil mittels Baugrenzen festgesetzt. Bauliche Anlagen dürfen diese Grenzen nicht überschreiten.

Zufahrten, Umfahrungen, Einzäunungen und ähnliche Anlagenbestandteile können auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden.

Nebenanlagen und bauliche Anlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist sind unzulässig.

#### **4. Grünordnung (§9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)**

##### **Artenschutzrechtliche Festsetzungen**

Um Störungen jagender Fledermäuse zu vermeiden erfolgen Bau-, Instandhaltungs- und ggf. Umbaumaßnahmen während der Aktivitätszeit von Fledermäusen (April bis September) nicht in den Dämmerungs- und Nachtzeiten.

Innerhalb der Freiflächen-PV-Anlagen erfolgt nur extensive Pflegemahd ohne Einsatz von Düngemitteln und Bioziden oder eine Beweidung mittels Schafen.

Im Bereich der Anlagen werden alle vorhandenen Gehölze erhalten, auch im Nahbereich erfolgen keine Rodungen zur Verbesserung der Besonnung der PV-Anlagen.

Das Entfernen des Oberbodens incl. der Vegetationsdecke erfolgt zwischen September und Februar.

Falls sich der Baubeginn bis in die nachfolgende Brutperiode (ab März) hinzieht, werden im gesamten Baufeld jeweils zwischen März und August vorsorglich Vergrämußmaßnahmen durchgeführt. Dies erfolgt durch Flatterbänder (z.B. rot-weißes Absperrband) im Abstand von ca. 20 m, die mindestens 1,5 m hoch z.B. an Pfählen angebracht über die zu überformende Fläche geführt werden.

Die Vergrämußung ist im gesamten Baubereich außerhalb eines 50 m-Puffers zu hohen Baumreihen und Wald notwendig.

Die Vergrämußung kann entfallen, wenn Bodenbrüter nachweislich bereits durch den laufenden Baubetrieb abgehalten werden (Kontrolle durch Umweltbaubegleitung).

Alle erforderlichen Beleuchtungsanlagen werden mit LED-Lampen (Kalt- oder Neutral-Warm-LED) ausgestattet, um die Anlockwirkung auf Insekten als Nahrungsquelle so weit wie möglich einzuschränken. Leuchtkörper und Reflektoren werden so ausgerichtet, dass die Lichtkegel nur auf den Boden und nicht in den offenen Himmel oder auf Gehölze gerichtet sind. Die Beleuchtung erfolgt nicht permanent, sondern nur im Bedarfsfall (z.B. durch Bewegungsmelder).

Alle vorhandenen Böschungen und Linearstrukturen werden als Reptilien-Lebensraum erhalten und während der Bauzeit nicht überfahren, nicht als Lagerplatz genutzt und nicht strukturell verändert. Im Falle starker Verfilzung oder übermäßiger Verbuschung artenschutzgerecht gepflegt. Dies gilt auch für die Böschungen am Nord- und Ostrand der Erdaushubdeponie. Die Auffüllung bzw. Einebnung am Fuß dieser Böschungen erfolgt hier nur bis auf das Niveau der bisherigen Ablagerungen.

In der Anlage werden keine Situationen, Strukturen oder Bauwerke mit Fallenwirkung für Kleintiere (z.B. Eidechsen, auch Amphibien, Spitzmäuse) entstehen, z.B. in Form von senkrechten Baugruben, bodengleichen Öffnungen und Fallrohren (feinmaschige Abdeckung erforderlich) o.ä..

##### **CEF – Maßnahmen**

Zur Kompensation der drei verlorenen Feldlerchen-Reviere im Borsbachtal muss eine artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme erfolgen.

Zur Kompensation des Lebensraumverlustes für Bodenbrüter werden zwei insgesamt 6.795 m<sup>2</sup> große Brachflächen am Rand der PV – Anlage „Rangemühle“ (Flurnr. 1136, 1127) Gmkg. Kettenhöfstetten angelegt und dauerhaft gepflegt.

**Entwicklungsziel:**

Brachfläche mit lückiger Vegetation als Lebensraum für Feldlerchen.

**Pflegemaßnahmen für die Fläche:**

Die Flächen werden nach der letzten Ernte vor Baubeginn brachgelegt (Stoppelbrache unter Entfernung des losen Strohes).

Je nach Bedarf wird in den Folgejahren auf wechselnden Teilflächen zwischen Oktober und 1. März flachgründig gegrubbert, dass stets eine Eignung der Gesamtfläche als Bruthabitat für Feldlerchen gegeben bleibt.

Die Gesamtfläche wird abschnittsweise im September gemäht.

Pro Jahr werden maximal 2/3 der Fläche in Streifenmähd mit wechselnden Mähabschnitten gemäht.

Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig. Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen.

Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost).

**Zeitliche Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen:**

Die CEF - Maßnahmen sind vor Errichtung der Solarmodule umzusetzen.

**Monitoring:**

Nach 2 Jahren wird der weitere Pflegeaufwand in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde neu festgelegt.

**Festsetzungen zur Begrünung**

**Innere Durchgrünung**

Nach Einbau der Pfosten für die aufgeständerten Module wird die Bodenoberfläche wieder eingeebnet. Die entstandenen Rohbodenflächen werden nicht eingesät.

Die gesamten Wiesenflächen unter und zwischen den Modulen werden ab Juni zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. Pro Mähgang werden maximal 2/3 der Fläche gemäht.

Alternativ kann die Fläche ab Juni mit Schafen beweidet werden.

**Randeingrünung**

**Rosenbach nördliche Anlage**

Zur Eingrünung der aufgeständerten Module wird im Westen, Süden und Osten eine ca. 280 m lange dreireihige Hecke entsprechend Pflanzenauswahlliste gepflanzt.

### **Rosenbach mittlere Anlage**

Zur Eingrünung der aufgeständerten Module wird im Westen, Süden und Osten eine ca. 280 m lange dreireihige Hecke entsprechend Pflanzenauswahlliste gepflanzt. Im Nordwesten von Flurstk. 1839 werden 3 Stk Malus sylvestris und 2 Stk Pyrus pyraster (Heister 3 x v, 125 – 150) gepflanzt.

### **Rangenmühle**

Zur Eingrünung des Geltungsbereiches wird im Westen, Süden und Osten eine ca. 1.000 m lange dreireihige, lückige Hecke entsprechend Pflanzenauswahlliste gepflanzt.

### **Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1a BauGB**

#### **Rosenbach nördliche Anlage**

##### **Waldrandgestaltung**

Auf einem ca. 1.500 m<sup>2</sup> großen Teilstück im Nordosten von Flurstk. 1861 werden 30 Stk Heckenpflanzen und 6 Laubbaumhochstämme (Bergahorn, Stieleiche, Linde, 3xv, StU 14 – 16 cm) gepflanzt. Auf einer Fläche von ca. 900 m<sup>2</sup> wird die Wiese extensiviert und abschnittsweise der Oberboden abgetragen.

Auf diesem Teilstück und entlang dem Waldrand werden 5 Haufen aus Wurzelstöcken und Natursteinen mit Rohboden verfüllt angelegt.

Die Fläche wird derzeit als Wirtschaftswiese genutzt.

##### **Extensive Grünlandnutzung**

Auf einem ca. 5.730 m<sup>2</sup> großen Teilstück im Süden des Geltungsbereiches auf Flurstk. 1859 und 1860 werden ca. 3.430 m<sup>2</sup> große Grünflächen extensiviert.

##### **Permanenter Teich mit extensiven Uferbereichen**

In der Fläche befindet sich ein ca. 2.300 m<sup>2</sup> großer, trocken liegender Teich, der abschnittsweise bereits stark verbuscht.

Die starke Verbuschung wird gerodet.

Die Teichfläche wird ca. zur Hälfte permanent eingestaut. Um eine Wassertiefe von mind. 1,20 m zu gewährleisten werden vor dem Mönch mehrere Vertiefungen geschaffen. In den Teich werden keine Fische eingesetzt.

In den weiterhin trocken liegenden Bereichen werden Geländemulden angelegt.

Als Eidechsenlebensraum werden 3 Haufen aus Wurzelstöcken und Natursteinen mit Rohboden verfüllt angelegt.

#### **Rosenbach mittlere Anlage**

##### **Reptilienlebensraum auf Rohboden**

Auf einem ca. 1.000 m<sup>2</sup> großen Teilstück im Nordosten der Modulstandorte auf Flurstk. 1839 wird eine extensive Grünfläche entwickelt und abschnittsweise der Oberboden abgetragen.

Auf diesem Teilstück werden 3 Haufen aus Wurzelstöcken und Natursteinen mit Rohboden verfüllt angelegt.

Die Fläche wird derzeit als Auffüllfläche genutzt.

### **Wechselfeuchte Magerstandorte**

Auf einem ca. 1.800 m<sup>2</sup> großen Teilstück im Süden des Geltungsbereiches auf Flurstk. 1837 und 1838 wird eine extensive Grünfläche entwickelt entlang dem „Rosenbächlein“ werden mehrere Geländemulden bis zu 0,6 m tief angelegt und damit wechselfeuchte Bereiche geschaffen.

Die Fläche wird derzeit als Acker genutzt.

### **Rangenmühle**

#### **Reptilienlebensraum auf extensiven Böschungen**

Die Böschungflächen im Anschluss an die kartierten Biotopflächen Nr. 6629-0005-0022/23/25 werden mit Steinhäufen und abgelegten Wurzelstöcken als Lebensraum für Reptilien aufgewertet.

Auf diesen, ohne Biotopflächen ca. 4.490 m<sup>2</sup> großen Teilstücken der Flurstücke 1128 und 1135 wird die Wiesenfläche extensiviert.

Die Fläche liegt derzeit als Wiesenstreifen zwischen intensiv genutzten Ackerflächen.

#### **Pflegemaßnahmen für die Ausgleichsmaßnahmen:**

Zur Entwicklung der extensiven Grünflächen werden die bisher als Wirtschaftswiese und Acker genutzten Flächen abgemagert. Die Flächen werden dafür in den ersten zwei Jahren dreimal jährlich gemäht.

Anschließend werden die extensiven Grünflächen zweimal jährlich ab Juli abschnittsweise gemäht.

Bei jedem Mähgang werden maximal 2/3 der Fläche in Streifenmähd mit wechselnden Mähabschnitten gemäht.

Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig. Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen.

Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost).

#### **Zeitliche Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen:**

Die Ausgleichsmaßnahmen sind nach Errichtung der Solarmodule umzusetzen.

#### **Monitoring für die Ausgleichsmaßnahmen:**

Nach 5 Jahren wird der Schnitzeitpunkt und der weitere Pflegeaufwand in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde neu festgelegt, entsprechend der Tier- und Pflanzenarten, die dann auf der extensiven Fläche vorzufinden sind.

### **Pflanzenauswahllisten**

#### **Auswahlliste: Hochstämme**

(Mindestgröße: Laubbäume Hochstamm 3xV, m.B, StU 14 – 16 cm)

- Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
- Juglans regia (Nußbaum)
- Quercus robur (Stieleiche)
- Sorbus aucuparia (Eberesche)
- Sorbus domestica (Speierling)
- Tilia cordata (Winterlinde)



### Auswahlliste: Heckenpflanzen

(Mindestgröße: Sträucher, 2xV, h 80 – 125 cm)

Prunus spinosa (Schlehe)	5 %
Rosa canina (Hundsrose)	15 %
Rosa arvensis (Feld-Rose)	15 %
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	5 %
Ligustrum vulgare (gem. Liguster)	30 %
Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)	7 %
Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)	15 %
Viburnum lantana (wolliger Schneeball)	8 %

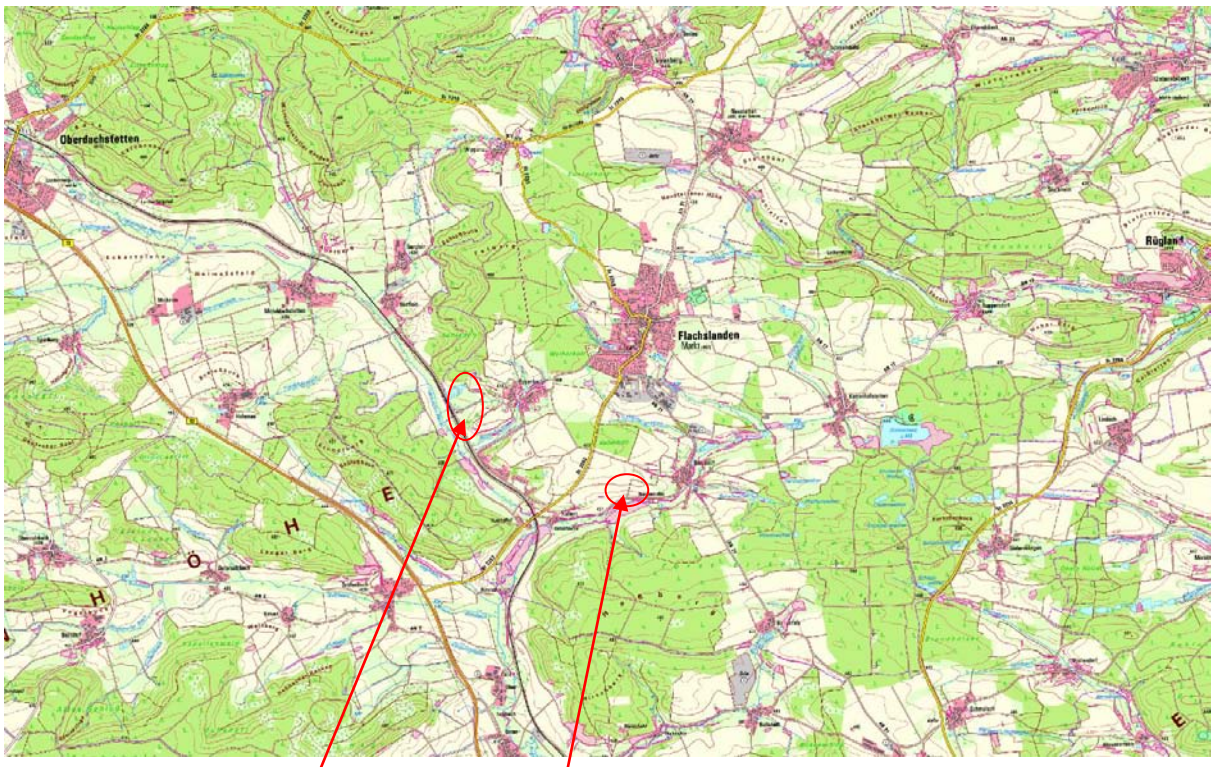
## 4. STANDORT/BESCHREIBUNG DER UMWELT

Der Geltungsbereich besteht aus drei Teilbereichen. Das Plangebiet liegt im westlichen Gemeindeteil von Flachslanden.

Die Plangebiete werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Die Größe der Plangebiete innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 14,3 ha und umfasst die Flurstücke mit der Fl.-Nrn. 1127 (teilw.), 1127/1, 1128, 1133, 1134, 1135 und 1136 der Gemarkung Kettenhöfsetten, die Flurstücke 1837 (teilw.), 1838, 1839 und 1840 (teilw.) der Gemarkung Flachslanden sowie die Flurstücke 1859 (teilw.), 1860 (teilw.) und 1861 (teilw.) der Gemarkung Flachslanden.

Lage Planungsgebiet:



Lage PV-Anlage Rosenbach und Rangenmühle (Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de))

Die Geltungsbereiche umfassen die geplanten Aufstellflächen für Solarmodule mit den erforderlichen Nebengebäuden (bspw. Trafo- und Wechselrichterstation) sowie der Zufahrt und Einzäunung. Weiterhin sind innerhalb des Geltungsbereichs die erforderlichen Eingrünungs- und naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

Die geplante Anlagenfläche (= Eingriffsfläche) beträgt in der Summe ca. 10,65 ha.

Der Geltungsbereich ist in drei Teilbereiche untergliedert und liegt östlich der Bahnstrecke von Würzburg nach Ansbach, südlich bzw. südwestlich von Flachslanden.

### **PV-Anlage Rosenbach Nord / Mitte**

Die Flächen für die geplante PV-Anlage „Rosenbach Nord“ (1,7 ha) und „Rosenbach Mitte“ (1,4 ha) im Rezattal bestehen aus einer Erdaushubdeponie, Acker-, Wiesenparzellen und dem Damm von Fischteichen. Die Flächen grenzen im Westen an die Ortsverbindungsstraße Unterrosenbach - Dörflein und die Bahnstrecke Würzburg - Treuchtlingen an, wodurch Vorbelastungen gegeben sind. Im Nordosten grenzen ein Trockenhang mit Schlehensukzession, ein Feldgehölz sowie weitere Äcker, Wiesen und Teiche an.



Lage PV-Anlage Rosenbach Nord und Rosenbach Mitte (Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de))



Blick über den Geltungsbereich Rosenbach Nord Richtung Westen



Blick über den Geltungsbereich Rosenbach Mitte Richtung Süden

### **PV-Anlage Rangenmühle**

Bei den Flächen für die geplante PV-Anlage „Rangenmühle“ (11,2 ha) im Borsbachtal handelt es sich um bisher intensiv bewirtschaftete, erosionsgefährdete Äcker. Zwei hangparallele Linearstrukturen sind enthalten. Die geplante PV-Anlage grenzt im Süden an die Ortsverbindungsstraße Kellern - Borsbach an, wodurch geringe Vorbelastungen gegeben sind. Im Westen und Norden folgen weitere Äcker, im Osten eine beweidete Streuobstfläche.



Lage PV-Anlage Rangenmühle (Datenquelle: Bayerisches Landesamt f. Umwelt, [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de))



Blick von Südwesten über den Geltungsbereich Rangenmühle



Blick über den östlichen Teil vom Geltungsbereich Rangemühle

## **5. SCHON- UND SCHUTZFLÄCHEN**

### **5.1. Naturpark Frankenhöhe**

Das gesamte Planungsgebiet liegt im Naturpark Frankenhöhe. Die Abschnitte Rosenbach Nord/Mitte liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Naturparkes (ehemals Schutzzone).

Für die zwei Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes des Naturpark Frankenhöhe mit ca. 1,7 und 1,4 ha wird ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Naturparkverordnung gestellt.

## 5.2. Bay. Biotopkartierung

In der Umgebung des Abschnittes Rosenbach Nord/Mitte liegen folgende kartierte Biotopflächen der Bayerischen Biotopkartierung.



Luftbild Bereich Rosenbach mit Geltungsbereich und umliegenden Biotopen  
quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)

### 1 Biotop-Nr.: 6628-1029-001 Feuchtbiotop nordwestlich von Rosenbach

#### Beschreibung:

Der kleinflächige Feuchtbiotop liegt am Beginn eines kleinen Tälchens vor einem Nadelforst. Die umgebende Hangfläche wird als Fettwiesen genutzt.

Den Großteil der Biotopfläche nimmt ein dichter Schilfbestand ein, der auf dem mäßig steilen, westexponiertem Osthang des Tälchens wächst. Im Bestand wachsen einzelne Fichten und Kiefern sowie eine Hybrid-Pappelreihe. Im Talgrund findet sich im Nordwesten eine kleine, stark zerfahrene, seggen- und binsenreiche Nasswiese. Im Südwesten befindet sich außerdem ein kleiner, vollständig verlandeter Teich mit einem dichten Schilfröhricht.

**Die Fläche des Biotops-Nr. 6628-1029-001 befindet sich nordöstlich des Geltungsbereiches und ist von der Planung nicht betroffen.**

**Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 230 m.**

### 2 Biotop-Nr.: 6628-0066-002 – 014 Hecken und Gebüsche um Rosenbach

#### Beschreibung:

Die Hecken und Gebüsche sind eingestreut in die Acker- und Wiesenflur um Rosenbach. Die Umgebung des Ortes wird landwirtschaftlich intensiv genutzt, ist aber durch diese Biotopflächen sowie weitere Gehölze gut strukturiert.

Die Hecken verlaufen auf steilen Ranken und Terrassenkanten entlang von Flurgrenzen, die Gebüsche liegen an den mäßig steilen Hängen des schmalen Rosenbach-Tälchens. Alle Gehölzstrukturen haben einen nitrophilen Unterwuchs.

TF 2 kurze, TF 3 langgestreckte, gemischte, baum- und strauchreiche Hecke aus Schlehe, Rose, Vogelkirsche, Eiche u.a., 3 - 5 m breit.

TF 4: Langgestreckte, schmale (1 - 2 m), dichte Schlehen-Hecke.

TF 5: Langgestreckte, zweiteilige, teils dichte, teils lückige Schlehen-Hecke, einzelne Rosen und Holunder, 3 - 5 m breit.

TF 6: Kurze, dichte Schlehen-Hecke, 2 - 4 m breit.

TF 7: Dichtes, flächiges Schlehen-Gebüsch.

TF 9: Langgestreckte, dichte, 3 - 8 m breite Schlehen-Hecke mit Holunder, Rosen, zwei älteren Eichen und verwilderten Zwetschgen-Bäumen.

TF 10: Lockere Schlehen-Hecke, einzelne Holunder, Hasel, Feldahorn, 3 m breit

TF 11: Lockere, teils lückige Hasel-Schlehen-Feldahorn-Hecke, 3 m breit

TF 12: Kurze, dichte, 3 - 5 m breite Schlehen-Holunder-Hecke.

TF 13: Dichtes Schlehengebüsch.

TF 14: Im Nordosten mesophiles Gebüsch. Teils dicht Schlehe, teils lockerer Kirschen-Verbuschung. Von einzelnen mittelgroßen Eichen und Kirschen überragt. Im Südwesten dichte, gemischte Hecke aus Feldahorn, Hasel und Schlehe, von einzelnen mittelgroßen Feldahornbäumen überragt.

**Die Flächen des Biotops-Nr. 6628-0066-002 - 014 befinden sich östlich des Geltungsbereiches und sind von der Planung nicht betroffen.**

**Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 70m.**

### **3 Biotop-Nr.: 6628-1063-001 Nasswiese südwestlich von Rosenbach**

#### Beschreibung:

Die Nasswiese liegt in der eher schmalen Talaue der Rezat. Die angrenzenden Talhänge sind flach bis mäßig steil. Neben landwirtschaftlichen Nutzflächen finden sich hier v.a. große Forstflächen. In der Aue selbst liegen v.a. Fettwiesen, aber auch einzelne weitere Nasswiesen. Der stark eingeschnittene Bach ist begradigt und hat senkrechte Ufer.

Die Nasswiese wird v.a. von Ruchgras, Sumpf-Schachelhalm und Waldsimse aufgebaut, dazu kommen verschiedene Seggen. Stellenweise ist der Anteil an Nährstoffzeigern wie dem Scharfen Hahnenfuß relativ hoch. Randlich dünnen die Nasswiesenarten allmählich aus, die Übergänge zur angrenzenden Wiese sind fließend ("sonstige Flächenanteile"). In der Wiese befinden sich 2 hangparallel verlaufende Entwässerungsgräben, in denen sich stellenweise ein mäßig dichtes Schilfröhricht entwickelt hat.

**Die Fläche des Biotops-Nr. 6628-1063-001 befinden sich westlich des Geltungsbereiches und ist von der Planung nicht betroffen. Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 70 m.**

### **4 Biotop-Nr.: 6628-1062-001 Nasswiese südwestlich von Rosenbach**

#### Beschreibung:

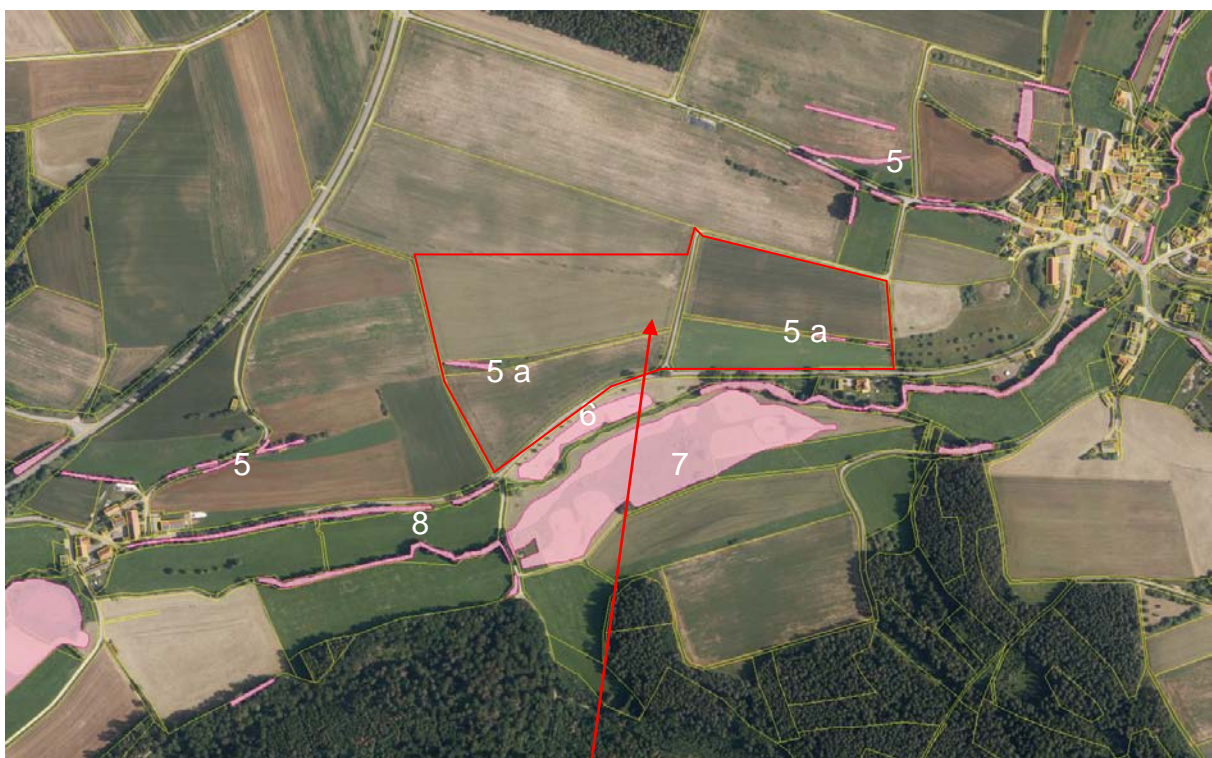
Die Nasswiese liegt in der eher schmalen Talaue der Rezat. Die angrenzenden Talhänge sind flach bis mäßig steil. Neben landwirtschaftlichen Nutzflächen finden sich hier v.a.

große Forstflächen. In der Aue selbst liegen v.a. Fettwiesen, aber auch einzelne weitere Nasswiesen. Der stark eingeschnittene Bach ist begradigt und hat senkrechte Ufer. Der Bestand wird von tiefen, breiten Entwässerungsgräben im Norden und Süden begrenzt.

Artenarmer Bestand aus überwiegend locker stehenden Seggen, vor allem Zweizeiliger Segge sowie Schlank- und Sumpf-Segge. Nur zentral etwas verdichtete Bereiche. Vereinzelt mit Sumpfdotterblume, Wald-Simse und Flatter-Binse. Nicht ausgrenzbare Bereiche, in denen die Deckung der Nasswiesenarten nicht ausreicht, wurden als "sonstige Flächenanteile" erfasst.

**Die Fläche des Biotops-Nr. 6628-1062-001 befindet sich südöstlich des Geltungsbereiches und ist von der Planung nicht betroffen.**

**Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 185 m.**



Luftbild Bereich Rangenmühle mit Geltungsbereich und umliegenden Biotopen

Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)

### **5 Biotop-Nr.: 6629-0005-0016-21/28-32 Hecken und Feldgehölze in der Umgebung von Borsbach**

#### Beschreibung:

Die Hecken und Feldgehölze liegen im Borsbachtal um den Ort Borsbach inmitten intensiv genutzter Acker- und Wiesenflur mit Teichwirtschaft.

Die meist gemischten Strauchhecken sind wegbegleitend oder liegen auf Ranken und Feldgrenzen. Sie besitzen meist einen nitrophilen Unterwuchs, in lückigen Bereichen von 30 und .31 finden sich auch magere Altgrasbestände mit Scabiosen-Flockenblume, Zypressen-Wolfsmilch, Rauhem Veilchen u.a.



Die Teilflächen sind von N aus im Uhrzeigersinn durchnummeriert.

16, .21: Von Hasel bestimmte Hecken,

20: Von großen, alten Eichen und Hainbuchen gebildete Baumreihe ohne  
Strauchschicht.

32: setzt sich in TK 6628 fort.

28, .29, .30, .31: Verwilderte, von Schlehe unterwachsene Zwetschgenreihen.

**Die Flächen des Biotops-Nr. 6629-0005 befinden sich nördlich und westlich des  
Geltungsbereiches. Sie sind von der Planung nicht betroffen.**

**Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt nördlich mind. ca. 70m/ westlich mind.  
ca. 210 m.**

### **5a Biotop-Nr.: 6629-0005-0022 -25 Hecken und Feldgehölze in der Umgebung von Borsbach**

#### Beschreibung:

Die Hecken und Feldgehölze liegen im Borsbachtal um den Ort Borsbach inmitten  
intensiv genutzter Acker- und Wiesenflur mit Teichwirtschaft.

Die meist gemischten Strauchhecken sind wegbegleitend oder liegen auf Ranken und  
Feldgrenzen. Sie besitzen meist einen nitrophilen Unterwuchs, in lückigen Bereichen von  
.24 finden sich auch magere Altgrasbestände mit Scabiosen-Flockenblume, Zypressen-  
Wolfsmilch, Rauhem Veilchen u.a.

25: Schlehen-Hecken mit unterschiedlichem Anteil an Eiche, Rose und  
Holunder.

24: Mit Schlehe unterwachsene, alte Obstbaumreihe.

**Die Flächen des Biotops-Nr. 6629-0005-0022/23/25 befinden sich innerhalb, bzw.  
Nr. -0024 direkt an der Grenze des Geltungsbereiches und werden entsprechend  
den Vorgaben der saP behandelt.**

### **6 Biotop-Nr.: 6629-1031 Nasswiese im Borsbachtal östlich von Kellern**

#### Beschreibung:

Die Nasswiese liegt in der eher schmalen Aue des Borsbaches. In der Aue selbst liegen  
teils großflächige Feuchtbiotop, aber auch intensiv genutzte Grünlandflächen. Die  
mäßig steilen Hänge werden intensiv genutzt mit Äckern, Fettwiesen und Nadelforsten.

Der Bach selbst ist begradigt. Er hat ein etwa 2m breites Bett mit steilen Ufern. Die  
Nasswiese ist durch einen nicht erfassungswürdigen Brachstreifen aus Wiesen-  
Fuchsschwanz, Brennnessel und Rohrglanzgras vom Bach getrennt.

Bei der Nasswiese handelt es sich um einen artenarmen, seggenreichen Bestand mit  
deutlicher Dominanz von Zweizeiliger Segge.

**Die Fläche des Biotops-Nr. 6629-1031 befindet sich südlich des Geltungsbereiches  
und ist von der Planung nicht betroffen.**

**Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 30 m.**

## **7 Biotop-Nr.: 6629-1032-001 Feuchtbiotop östlich von Kellern**

### Beschreibung:

Feuchtbiotop aus Nasswiese, Hochstaudenflur, Seggenried und Röhricht in engem, landwirtschaftlich intensiv genutztem Tal mit einem im Süden bewaldeten Hang. Angrenzend intensiv genutzte Wiesen, Wege und Teich. Die leicht unebene Aue und der flache, feuchte Hangfuß werden durch zahlreiche Gräben entwässert, an den vereinzelt kleine Erlen wachsen. Zum Teil stellen die Rinnen und Gräben den ehemaligen Verlauf des Baches dar. Kleinflächiger, überwachsener Tümpel in der Aue.

Großflächig seggen- und binsenreiche Nasswiese aus überwiegend Zweizeiliger Segge bzw. Wald-Simse. Stellenweise sehr lockere Obergrasschicht, v.a. aus Wiesen-Fuchsschwanz. Stellenweise mit reichlich Mädesüß und Sumpf-Vergissmeinnicht sowie etwas Sumpfdotterblume.

Kleinflächig im Westen Seggenried aus Sumpf-Segge sowie artenarme Hochstaudenflur aus Mädesüß.

An den Gräben kleinflächig ungemähte Bereiche mit Röhricht aus Rohrglanzgras und Großem Schwaden, z.T. auch etwas flächig ausdehnend.

Nicht ausgrenzbare Bereiche mit überwiegendem Anteil von Rasen-Schmiele und Großem Schwaden wurden als "Sonstige Flächenanteile" erfasst.

**Die Fläche des Biotops-Nr. 6629-1032-001 befindet sich südlich des Geltungsbereiches und ist von der Planung nicht betroffen.**

**Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt mind. ca. 30 m.**

## **8 Biotop-Nr.: 6629-1030-006/7/8/9 Gehölze und Röhricht am Borsbach und Seitenbächen zwischen Borsbach und Kellern**

### Beschreibung:

Der Borsbach ist ein schmaler Bach, der westlich von Kettenhöfstetten entspringt, in westlicher Richtung fließt und bei Kellern in die Fränkische Rezat mündet. Bei den kartierten Abschnitten handelt es sich um Mittel- und Unterlauf des Baches sowie einen Mühlbach und einen parallel verlaufenden Bach.

Die Bachaue ist meist intensiv grünlandgenutzt. Zwischen Kellern und Borsbach finden sich aber auch großflächige Feuchtbiotope. Die angrenzenden, flachen bis mäßig steilen Hänge werden landwirtschaftlich intensiv genutzt und sind relativ ausgeräumt.

Stellenweise finden sich auch größere Forstflächen.

TF 3 bis 8: Am Borsbach gelegene Teilflächen. Der begradigte Bach ist im Nordosten ca. 1,5m breit. Nach Südwesten zu verbreitert er sich auf etwa 3m Breite. Er besitzt senkrechte, etwa 0,5m hohe Böschungen. Im Bereich von angrenzenden Gärten sind die Ufer teilweise verbaut und der Bach wird von Stegen gequert.

TF 4 bis 8 sind meist beidseitige, teils aber auch nur einseitige Gewässerbegleitgehölze. In der Regel handelt es sich um sehr lückige Bestände aus vorwiegend Schwarzerle ohne Strauchunterwuchs. Sträucher wie Schlehe und Holunder sind nur vereinzelt vorhanden. V.a. im Umfeld von Gärten finden sich auch häufig Ziergehölze oder Fichten im Bestand. Hier sind die Gehölze auch oft von Durchgängen unterbrochen. Der

Krautunterwuchs ist in der Regel dicht aus Nährstoffzeigern wie Brennnessel oder Giersch.

TF 9: An etwa 2m breitem Mühlbach gelegene Teilfläche. Es handelt sich dabei um lückige Gewässerbegleitgehölze aus Schwarzerle, abschnittsweise auch aus viel Esche. Im Unterwuchs findet sich nur vereinzelt Schlehe und Holunder. Der Krautunterwuchs ist in der Regel dicht aus Nährstoffzeigern wie Brennnessel oder Giersch.

Für die Ausweisung als Auwaldstreifen zu lückige sowie teilweise auch zu kurze Bestände.

**Die Fläche des Biotops-Nr. 6629-1030-0061 befindet sich südlich des Geltungsbereiches und ist von der Planung nicht betroffen.**

**Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 20 m.**

## 6. UNTERSUCHUNGSRELEVANTE SCHUTZGÜTER UND IHRE FUNKTIONEN

<p>Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“</p>	<p>Um die möglichen Auswirkungen des Bebauungsplanes auf den Artenschutz zu prüfen, wurde vom Büro für Naturschutzplanung und ökologische Studien, Ulrich Meßlinger eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt.</p> <p>Aufgrund der geringen Zahl potenzieller planungsrelevanter Arten wurde seitens der UNB (Frau Flemming) einer vereinfachten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) zugestimmt.</p> <p>Als Grundlage für die Beurteilung wurde der Prüfraum bei Unterrosenbach zwischen Ende April und Ende Juni 2019 viermal und der gesamte Prüfraum zwischen März und Juni 2020 erneut sechsmal begangen. Hierbei wurde die Vogel-, Fledermäuse-, Tagfalter-, Amphibien- und Reptilienfauna erfasst und die Eignung auch für andere streng geschützte Tier- und Pflanzenarten bewertet. Der Bewertungsraum umfasst im Rezattal rund 30 ha und im Borsbachtal ca. 40 ha Fläche rund um die geplanten Anlagen. Zu bewerten waren primär die überplanten Bereiche selbst sowie mögliche Wechselwirkungen mit angrenzenden Flächen.</p> <p>Folgende Inhalte wurden der saP von Dipl. Biologe U.Messlinger übernommen:</p> <p><b>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b></p> <p><b>Zu bewertende Parameter</b></p> <p><b>Säugetiere</b></p> <p>Die Eingriffsbereiche fungieren mit hoher Wahrscheinlichkeit als Jagdhabitats für Fledermäuse, insbesondere im Umfeld der Teiche und des Rückhaltebeckens im Rezattal. Da keine Quartiere betroffen sind, können unter der Voraussetzung eines Verzichtes auf Bauarbeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeit (V 1) sowie einer schonenden Beleuchtung (V 5) jegliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen in den Eingriffsbereichen und in direkt angrenzenden Bereichen ausgeschlossen werden. Die Qualität als Jagdhabitat dürfte sich eher noch verbessern, weil innerhalb der PV-Anlagen nur extensive Pflege ohne Einsatz von Düngemitteln oder Bioziden erfolgt (V 2).</p>
---	---

	<p>Biber erreichen potenziell im Rezattal das Rosenbächlein und die Teichgruppe, im Borsbachtal die Felder an der Ortsverbindungsstraße. Die unmittelbaren Eingriffsbereiche könnten allenfalls als (nicht essentielle) Nahrungshabitate fungieren.</p> <p><b>Vögel</b></p> <p>Die eigentlichen Eingriffsbereiche bestehen aus Ackerland und einem kleineren Wiesenanteil. Im Rezattal wurden keine Bodenbrüter gefunden, die dortigen Planungsflächen werden wegen ihrer Tal- bzw. Hanglage offenbar gemieden.</p> <p>Im Borsbachtal waren 2020 auf den überplanten Flächen drei Reviere der Feldlerche und ein Revier der Wiesenschafstelze besetzt, auf angrenzenden Flächen wurden weitere zehn Feldlerchen-Reviere festgestellt. Für die drei direkt betroffenen Reviere sind CEF-Maßnahmen erforderlich. Andere Arten (v.a. Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel) fehlten 2020.</p> <p>Ein Lebensraumpotenzial für in höherer krautiger Vegetation oder in Gehölzen brütenden Vogelarten (z.B. Neuntöter) ist vorhanden. Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Strukturen werden erhalten (V 3). Eine bau-, anlagen- oder nutzungsbedingte Gefahr für diese Vogelgilde besteht nicht. Vorsorglich erfolgen alle Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit (September bis Februar, Vermeidungsmaßnahme V 4). Die Gefahr einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist bei keiner Art zu erwarten.</p> <p>In angrenzenden Gehölzstrukturen ist eine artenreiche Vogelwelt u.a. mit den wertgebenden Arten Goldammer und Neuntöter (beide nachgewiesen), Bluthänfling und Feldsperling, Kuckuck und Stieglitz zu erwarten. Die geplanten Anlagen bewirken für diese Arten keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Auch Individuenverluste und eine erhebliche räumliche Einengung des Nahrungshabitats können ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung des Tatbestands des Störens erfolgen alle Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit (September bis Februar, V 4). Potenziell nutzen weitere in angrenzenden und naheliegenden Siedlungsbereichen, Gebüsch und Wäldern brütende Vögel (z.B. Drosseln, Finken, Tauben) den Eingriffsbereich zur nistplatznahen Nahrungssuche, insbesondere zu Zeiten allenfalls niedrigen Aufwuchses (nach der Mahd und im Frühjahr). Die geplanten Anlagen bewirken für diese Arten keine Beeinträchtigung von Brut- und Ruhestätten. Eine erhebliche räumliche Einengung des Nahrungshabitats kann ausgeschlossen werden. Die betroffenen</p>
--	--

	<p>Arten sind bei der Nahrungssuche zum einen räumlich sehr flexibel, zum anderen wären auch gemähte Zwischenräume von Solarmodulreihen und dazwischen erhaltene Ranken als Nahrungshabitate geeignet.</p> <p>Die Rezataue beherbergt auen-, röhricht- und gewässertypische Brutvogelarten. Für diese Arten hat der Eingriffsbereich durchwegs keine Relevanz und auch Störungen können wegen der Vorbelastung durch Bahn und Straßenverkehr ausgeschlossen werden.</p> <p>Im erreichbaren Umfeld des Eingriffs sind Greife wie Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Habicht, Baumfalke, Rotmilan und Wespenbussard sowie Eulen wie Uhu, Waldkauz und Waldohreule als Brutvögel vorhanden bzw. potenziell möglich. Störungen des Brutgeschäftes und von Ruhestätten können wegen der Entfernung zum Eingriff und vorhandener Vorbelastungen (Bahnstrecke) jedoch ausgeschlossen werden. Die Verluste an Nahrungshabitat-Flächen sind angesichts des Aktionsradius der aufgeführten Arten nicht relevant.</p> <p>Insgesamt sind durch die geplante Anlage bei der Tiergruppe Vögel keine Verbots-tatbestände zu erwarten, sofern Vermeidungsmaßnahmen erfolgen.</p> <p><b>Reptilien</b></p> <p>Mit Ausnahme der Zauneidechse finden die Arten der Prüfliste in den Prüfräumen durchwegs keine geeigneten Habitate vor bzw. fehlen mindestens regional.</p> <p>Im Rezattal leben Zauneidechsen im Hangbereich oberhalb der geplanten PV-Anlage auf Magerrasen, an Gehölzsäumen und an Teichböschungen, möglicherweise auch an der Straßenböschung. Auch die steile Böschung der Erdaushubdeponie ist ein günstiger Eidechsen-Lebensraum (V 6). Im geplanten Eingriffsbereich sind keine potenziellen Zauneidechsen-Habitate vorhanden. Dies gilt auch für das Borsbachtal, wo lediglich die beiden hangparallelen Struktur-elemente sowie die Weg- und Straßenböschungen potenzielle Eidechsen-Habitate darstellen. Alle potenziellen Eidechsen-Lebensräume werden erhalten (V 6).</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass sich Zauneidechsen in den direkt betroffenen Bereichen allenfalls ausnahmsweise aufhalten und keine reproduzierende Population besitzen. Daher können die</p>
--	--

	<p>Eingriffsbereiche als unbedeutend für den Erhaltungszustand der lokalen Population eingestuft werden.</p> <p>Ein projektbedingtes Eintreten von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Amphibien</b> Durch die geplanten PV-Anlagen werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien zerstört oder beeinträchtigt. Als Landlebensraum geeignete Strukturen bleiben innerhalb der Anlagen erhalten. Die überplanten Acker- und Wiesenflächen werden teils gelegentlich, teils regelmäßig von Amphibien passiert (Laubfrosch, evtl. Kammolch, Kleiner Wasserfrosch). Bau- und betriebsbedingte Verluste werden ihrer Höhe nach als im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos beurteilt. Anlagenbedingte Verluste werden vermieden (V 7).</p> <p><b>Schmetterlinge</b> Die Erhebungen haben ergeben, dass artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten in den Eingriffsbereichen keine geeigneten Habitate vorfinden. Sowohl Bestände des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (<i>Phengaris [Glaucopsyche] nausithous</i>) als auch des Nachtkerzen-Schwärmers (<i>Proserpinus proserpina</i>) können sicher ausgeschlossen werden. Sie sind auch aus den Prüfräumen nicht bekannt.</p> <p><b>Weitere Arten und Gruppen</b> Hier nicht genannte Arten und Gruppen von Pflanzen und Tieren der saP-Prüfliste werden mangels geeigneter Habitate bzw. Wuchsorte im Prüfraum als nicht projektrelevant bewertet.</p>
<p>Schutzgut „Wasser“</p>	<p>Das Planungsgebiet wird derzeit als Wirtschaftswiese und Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt. Im Geltungsbereich des Planungsabschnittes „Rosenbach Nord“ liegt ein ehemaliger, trockengefallener Fischteich. Weitere Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Amtliche Grundwasserbestände sind nicht bekannt.</p>
<p>Schutzgut „Klima“</p>	<p>Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen dem ozeanischen und kontinentalen Klimabereich, allerdings sind die kontinentalen Klimamerkmale vorherrschend. Die Niederschläge bewegen sich im gesamten Gemeindegebiet zwischen 600 und 800 mm jährlich. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt + 7° C.</p>

Schutzgut „Landschaft“	<p>Das gesamte Planungsgebiet liegt im Naturpark Frankenhöhe. Die Abschnitte Rosenbach Nord/Mitte liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Naturparkes (ehemals Schutzzone).</p> <p>Das Landschaftsbild wird geprägt durch die stark bewegte Topographie der Taleinschnitte von Rezat (Bereich Rosenbach) und Borsbach (Bereich Rangenmühle) verschiedene Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen in z.Teil steilen Hanglagen.</p> <p>Im Bereich Rosenbach ist die Landschaft durch Straße und Bahnlinie bereits gestört.</p>
Schutzgut „Biologische Vielfalt“	<p>Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.</p>
Schutzgut „Mensch“	<p>Die landwirtschaftlichen Verkehrsanbindungen werden mit der Planung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Durch die Bahnlinie und die direkt angrenzenden Straßen ist die Erholungsfunktion bereits gestört.</p>
Schutzgut „ Sach- und Kulturgüter“	<p>Im Planungsgebiet befinden sich voraussichtlich keine Bodendenkmäler. Eventuelle Bodendenkmäler, die aufgefunden werden, werden sachgerecht dokumentiert und geborgen und unverzüglich an das Bay. Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet.</p>
Schutzgut „Wechsel- beziehungen“	<p>Die Wechselwirkungen der Schutzgüter sind durch die vorhandenen Nutzungen bereits sehr stark überprägt. Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.</p> <p>Ein regelmäßiges Durchwandern auch durch Individuen streng geschützter Arten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p>

## 7. ENTWICKLUNGSPROGNOSE DER UMWELT BEI DURCHFÜHRUNG UND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“	<p><u>Bei Durchführung:</u></p> <p>Die geplanten Elemente für die Photovoltaikanlage werden mit einer geeigneten Neigung nach Süden ausgerichtet und auf dem bestehenden Gelände aufgeständert.</p> <p>Durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Wiesen- und Ackerfläche (vorübergehend) beansprucht.</p>
-------------------------------------	--



<p>Durch die Errichtung der PV-Anlage erfolgt eine geringe Beeinträchtigung der Lebensraumqualitäten.</p> <p>Die betroffene Ackerfläche befindet sich in einer Umgebung mit weiteren gleichartig zusammengesetzten landwirtschaftlichen Flächen. Aus diesem Grund sind ausreichend Ersatzlebensräume sowie Nahrungs- und Jagdhabitats in direkter Nachbarschaft vorhanden.</p> <p>Eine zusätzliche negative Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten durch das geplante Bauvorhaben kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Gutachterliches Fazit der saP:</u> Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern sind im Eingriffsbereich Arten aus den Tiergruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien zu erwarten.</p> <p>Durch Vermeidungsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die ökologische Funktion der umliegenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch die geplanten Maßnahmen nicht verschlechtert wird</li><li>- der Erhaltungszustand der lokalen und regionalen Populationen anlagen-, bau- und betriebsbedingt (Störungen) nicht verschlechtert wird</li><li>- dass die Planungen einer künftigen Verbesserung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nicht im Wege stehen</li><li>- Brutplatz-, Quartier- und Individuenverluste vermieden werden.</li></ul> <p>Unter Beachtung der beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass bezogen auf Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie auf Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten werden.</p> <p>Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher. (übernommen aus saP U.Messlinger)</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Weiterhin landwirtschaftliche Nutzung</p>
---

<p>Schutzgut „Boden“</p>	<p><u>Bei Durchführung:</u></p> <p>Die Module werden mit Rammfundamenten im Boden verankert, ohne dass eine großflächige Bodenversiegelung notwendig ist. Eine Versiegelung entsteht nur durch Betonfundamente für Einfriedung, Masten und Technikstationen bzw. Nebenanlagen. Innere Erschließungswege für Montage- und Wartungsarbeiten werden unbefestigt und wasserdurchlässig ausgestaltet. Die z.Teil steilen, erosionsgefährdeten Ackerflächen werden in extensive Wiesen gewandelt. Nach Abschluss der PV – Nutzung werden die Betreiber die Anlage rückbauen und die Flächen sind wieder, wie bisher landwirtschaftlich nutzbar.</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Weiterhin landwirtschaftliche Nutzung mit z.Teil erheblicher Erosionsgefährdung.</p>
<p>Schutzgut „Wasser“</p>	<p><u>Bei Durchführung:</u></p> <p>Durch den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden keine Immissionen erzeugt, die zu nachteiligen Wirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser führen. Das Niederschlagswasser wird trotz punktueller Versiegelungen und der Überdachung mit Solarmodulen überwiegend vollständig und ungehindert im Boden versickert.</p> <p>Nach Abschluss der PV – Nutzung werden die Betreiber die Anlage rückbauen und die Flächen sind wieder, wie bisher landwirtschaftlich nutzbar.</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Weiterhin landwirtschaftliche Nutzung</p>
<p>Schutzgut „Klima“</p>	<p><u>Bei Durchführung:</u> Das Schutzgut „Klima“ wird durch die Planung nur kleinräumig, im Gebiet verändert.</p> <p>Die Anlage selbst arbeitet emissionsfrei. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird elektrische Energie erzeugt. Es erfolgt somit eine Einsparung fossiler Brennstoffe.</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Weiterhin landwirtschaftliche Nutzung</p>

<p>Schutzgut „Landschaft“</p>	<p><u>Bei Durchführung:</u> Die PV-Anlage Rosenbach Nord ist durch die nördlich angrenzende Waldfläche und das ansteigende Gelände nach Norden und Osten gut abgeschirmt. Von Westen (ca. 1.000 m) und Süden (ca 400 m) sind die Modulflächen zu sehen. Entlang der südlichen und westlichen Grenze der Modulstellfläche wird eine dreireihige Hecke gepflanzt.</p> <p>Die PV-Anlage Rosenbach Mitte ist durch die nördlich angrenzende Auffüllfläche und das ansteigende Gelände nach Norden und Osten gut abgeschirmt. Von Westen (ca. 1.000 m) und Süden (ca 100 m) sind die Modulflächen zu sehen. Entlang der südlichen, östlichen und westlichen Grenze der Modulstellfläche wird eine dreireihige Hecke gepflanzt.</p> <p>Im Bereich Rosenbach ist die Landschaft durch Straße und Bahnlinie bereits gestört.</p> <p>Die PV-Anlage Rangenmühle ist durch das ansteigende Gelände nach Norden gut abgeschirmt. Von Westen (ca. 200 m) und Süden (ca 1.100 m) sind die Modulflächen zu sehen. Entlang der südlichen, östlichen und westlichen Grenze der Modulstellfläche wird eine dreireihige Hecke gepflanzt.</p> <p>Bisher handelt es sich um Acker- und Wiesenflächen mit wenigen landschaftsästhetischen Strukturen. Die Baum- und Strauchgruppen im an der Straße im Süden und die im Osten des Geltungsbereiches bleiben erhalten. Die Gehölze im Geltungsbereich bleiben erhalten.</p> <p>Durch die Errichtung der PV-Anlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.</p> <p>Um etwaige Blendwirkungen zu minimieren, sind im gesamten Geltungsbereich nur Module mit einer Antireflexions – Technologie zugelassen.</p> <p>Nach Abschluss der PV – Nutzung werden die Betreiber die Anlage rückbauen und die Flächen sind wieder, wie bisher landwirtschaftlich nutzbar.</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Weiterhin landwirtschaftliche Nutzung</p>
-----------------------------------	--

<p>Schutzgut „Biologische Vielfalt“</p>	<p><u>Bei Durchführung:</u> Durch das Sondergebiet mit einer GRZ von 0,2 entstehen Flächen mit einem hohen Freiflächenanteil. Die festgesetzten extensiven Wiesenflächen unter den Modulen und die Ausgleichsmaßnahmen stellen verschiedene kleinräumige Lebensräume dar, die oft ergiebiger und dauerhafter nutzbar sind als ausgeräumte Agrarflächen.</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Weiterhin landwirtschaftliche Nutzung</p>
<p>Schutzgut „Mensch“</p>	<p><u>Bei Durchführung:</u> Durch die Ausweisung des Sondergebiets für Photovoltaik sind keine Emissionen zu erwarten. Während der Bauphase kann es zu einer kurzzeitigen Lärmentwicklung durch Bau- und Lieferfahrzeuge bzw. zu auftretenden Immissionen durch Montagearbeiten kommen.</p> <p>Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden vom Vorhaben in keiner Weise beeinträchtigt.</p> <p>Die verkehrliche Anbindung der Geltungsbereiche erfolgt von den angrenzenden Straßen.</p> <p>Um etwaige Blendwirkungen zu minimieren, sind nur Module mit einer Antireflexions – Technologie zugelassen.</p> <p>Nach Abschluss der PV – Nutzung werden die Betreiber die Anlage rückbauen und die Flächen sind wieder, wie bisher landwirtschaftlich nutzbar.</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Weiterhin landwirtschaftliche Nutzung</p>
<p>Schutzgut „ Sach- und Kulturgüter“</p>	<p><u>Bei Durchführung:</u> Keine Auswirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Weiterhin landwirtschaftliche Nutzung</p>
<p>Schutzgut „Wechsel- beziehungen“</p>	<p><u>Bei Durchführung:</u> Obwohl im direkten Eingriffsbereich keine Gewässer und keine von Amphibien bevorzugten Landhabitate vorhanden sind, kann ein regelmäßiges Durchwandern auch durch Individuen streng geschützter Arten (v.a. Laubfrosch, Kreuzkröte) nicht ausgeschlossen werden.</p>

	<p>Die Gefahr von projektbedingt entstehenden anlagen- und betriebsbedingten Individuenverlusten kann durch Vermeidungsmaßnahmen auf das Niveau des allgemeinen Lebensrisikos minimiert werden. (s. saP, Büro für Naturschutzplanung und ökologische Studien, Ulrich Meßlinger)</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Weiterhin landwirtschaftliche Nutzung</p>
--	--

## 8. BESCHREIBUNG DER UMWELTRELEVANTEN MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHHALTIGER AUSWIRKUNGEN

Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“	<p>Da projektbedingt potenzielle Bruthabitate planungsrelevanter Arten verändert bzw. überbaut werden, sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können. Dies betrifft sowohl den Verlust von Lebensstätten als auch das Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot. Die Maßnahmen sind im Bebauungsplan darzustellen und festzusetzen (vgl. Urteil des Bayerischen VGH vom 30.03.2010, 8 N 09.1861 - 1868, 8 N 09.1870 - 1875). Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.</p> <p>V 1: Um Störungen jagender Fledermäuse zu vermeiden erfolgen Bau-, Instandhaltungs- und ggf. Umbaumaßnahmen während der Aktivitätszeit von Fledermäusen (April bis September) nicht in den Dämmerungs- und Nachtzeiten.</p> <p>V 2: Innerhalb der Freiflächen-PV-Anlagen erfolgt nur extensive Pflegemahd oder eine Beweidung mittels Schafen ohne Einsatz von Düngemitteln und Bioziden.</p> <p>V 3: Im Bereich der Anlagen werden alle vorhandenen Gehölze erhalten, auch im Nahbereich erfolgen keine Rodungen zur Verbesserung der Besonnung der PV-Anlagen.</p> <p>V 4: Direkte Verluste von brütenden Vögeln, Gelegen oder noch nicht selbständigen Jungvögeln sowie auch von Reptilien werden vermieden, indem das Entfernen des Oberbodens incl. der</p>
--	---

	<p>Vegetationsdecke zwischen September und Februar erfolgt. Ein Baubeginn in diesem Zeitraum vermeidet auch störungsbedingte Brutverluste im Baufeld und dessen Nahbereich. Falls sich der Baubeginn bis in die nachfolgende Brutperiode (ab März) hinzieht, werden im gesamten Baufeld jeweils zwischen März und August vorsorglich Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt. Dies erfolgt durch Flatterbänder (z.B. rot-weißes Absperrband) im Abstand von ca. 20 m, die mindestens 1,5 m hoch z.B. an Pfählen angebracht über die zu überformende Fläche geführt werden. Um die abschreckende Funktion dauerhaft zu gewährleisten, müssen z.B. durch Wind gerissene Abschnitte regelmäßig ersetzt werden. Die Vergrämuung ist im gesamten Baubereich außerhalb eines 50 m-Puffers zu hohen Baumreihen und Wald notwendig. Die Vergrämuung kann entfallen, wenn Bodenbrüter nachweislich bereits durch den laufenden Baubetrieb abgehalten werden (Kontrolle durch Umweltbaubegleitung). Sofern nachweislich keine störungsempfindlichen Vogelbruten im Gange sind, kann auch ein Baubeginn auch zwischen März und August erfolgen.</p> <p>V 5: Alle erforderlichen Beleuchtungsanlagen werden mit LED-Lampen (Kalt- oder Neutral-Warm-LED) ausgestattet, um die Anlockwirkung auf Insekten als Nahrungsquelle so weit wie möglich einzuschränken. Leuchtkörper und Reflektoren werden so ausgerichtet, dass die Lichtkegel nur auf den Boden und nicht in den offenen Himmel oder auf Gehölze gerichtet sind. Die Beleuchtung erfolgt nicht permanent, sondern nur im Bedarfsfall (z.B. durch Bewegungsmelder).</p> <p>V 6: Alle vorhandenen Böschungen und Linearstrukturen werden als Reptilien-Lebensraum erhalten und während der Bauzeit nicht überfahren, nicht als Lagerplatz genutzt und nicht strukturell verändert. Im Falle starker Verfilzung oder übermäßiger Verbuschung artenschutzgerecht gepflegt. Dies gilt auch für die Böschungen am Nord- und Ostrand der Erdaushubdeponie. Die Auffüllung bzw. Einebnung am Fuß dieser Böschungen erfolgt hier nur bis auf das Niveau der bisherigen Ablagerungen.</p> <p>V 7: In der Anlage werden keine Situationen, Strukturen oder Bauwerke mit Fallenwirkung für Kleintiere (z.B. Eidechsen, auch Amphibien, Spitzmäuse) entstehen, z.B. in Form von senkrechten Baugruben, bodengleichen Öffnungen und Fallrohren (feinmaschige Abdeckung erforderlich) o.ä..</p>
--	--

	<p>Die Einfriedung der Modulflächen erfolgt durch Einzäunung ohne Sockel mit mind. 15 cm Bodenabstand, um die Ungehinderte Querung von Niederwild zu ermöglichen.</p> <p><b>CEF - Maßnahmen</b></p> <p>Die Bereitstellung und strukturelle Optimierung der Kompensationsflächen (s.u.) ist zeitlich vorgezogen umzusetzen, so dass eine Wirksamkeit bereits beim Eintreten des Lebensraumverlustes gewährleistet ist. Eine unabhängige jährliche Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sowie ihrer Wirksamkeit wird empfohlen.</p> <p>Zur Kompensation der drei verlorenen Feldlerchen-Reviere im Borsbachtal sind Ausgleichflächen bereitzustellen, auf denen die artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme erfolgt. Hierzu muss zeitlich vorgezogen Fläche bereitgestellt werden, die als neuer oder optimierbarer Lebensraum für Feldlerchen geeignet ist, durch ggf. fortgesetzte Pflege als solcher dauerhaft erhalten werden kann und die gleichzeitig außerhalb der u.g. Störradien und Kulissen liegt (CEF 1).</p> <p>Bei Flächenwahl und -ausdehnung der CEF-Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass diese bereits jetzt von den Zielarten besiedelt sein könnten. Folglich setzt eine kompensatorische Wirkung eine deutliche Steigerung der Siedlungsdichte der Zielarten voraus. Dies ist nur durch eine erhebliche strukturelle Aufwertung zu erreichen.</p> <p>Wegen der Kulissenmeidung und Störempfindlichkeit von Bodenbrütern sind Flächen im Abstand von unter 50 m entlang von Autobahnen, Bundes- und Staatsstraßen sowie von Gebäuden und auch von Wäldern, Feldgehölzen und Baumreihen generell nicht als Kompensationsflächen geeignet, vorsichtshalber sollte ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden.</p> <p>Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die Kompensation des Lebensraumverlustes für Bodenbrüter durch zwei insgesamt ca. 6.800 qm große Brachflächen am Rand des Eingriffsbereiches (Flurnr. 1136, 1127) Gmkg. Kettenhöfsetten erfolgen. Diese Flächen werden nach der letzten Ernte vor Baubeginn brachgelegt (Stoppelbrache unter Entfernung des losen Strohes). Je nach Bedarf erfolgt in den Folgejahren auf Teilflächen immer wieder Bodenbearbeitung derart, dass stets eine Eignung der Gesamtfläche als Bruthabitat für Feldlerchen gegeben bleibt.</p>
--	--

	<p>Düngung und Biozideinsatz unterbleiben. Breite der Brachflächen jeweils ca. 20 m</p>
Schutzgut „Boden“	<p>Mit Grund und Boden wird sparsam und schonend umgegangen. Eine Versiegelung entsteht nur durch Betonfundamente für Einfriedung, Masten und Technikstationen bzw. Nebenanlagen.</p> <p>Innere Erschließungswege für Montage- und Wartungsarbeiten werden unbefestigt und wasserdurchlässig ausgestaltet.</p> <p>Sollten weitere Betriebswege oder Stellplätze erforderlich sein, sind diese aus Gründen der Minimierung der Bodenversiegelung mit wasserdurchlässigen Materialien auszugestalten.</p>
Schutzgut „Wasser“	<p>Um eine potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle) zu vermeiden, sind vor Beginn von eventuell erforderlichen Bauarbeiten die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen.</p> <p>Während der Baumaßnahme und des Betriebes ist der Grundwasser- und Bodenschutz zu gewährleisten.</p>
Schutzgut „Klima“	<p>Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist keine negative Auswirkung auf das lokale Klima zu erwarten. Vermeidungsmaßnahmen können entfallen.</p>
Schutzgut „Landschaft“	<p>Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage wird in den Randbereichen mit dreireihigen Hecken eingegrünt. Durch die Eingrünung können die Modulflächen nicht komplett gegen Einsehbarkeit abgeschirmt werden. Ziel ist es vielmehr die einheitliche Seitenansicht der Module durch Gehölze zu unterbrechen.</p> <p>Um etwaige Blendwirkungen zu minimieren, sind nur Module mit einer Antireflexions – Technologie zugelassen.</p> <p>Nach Abschluss der PV – Nutzung werden die Betreiber die Anlage rückbauen und die Flächen sind wieder, wie bisher landwirtschaftlich nutzbar.</p> <p>Das gesamte Planungsgebiet liegt im Naturpark Frankenhöhe. Die Abschnitte Rosenbach Nord/Mitte liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Naturparkes (ehemals Schutzzone). Für die zwei Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes des Naturpark Frankenhöhe mit ca. 1,7 und 1,4 ha wird ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Naturparkverordnung gestellt.</p>



Schutzgut „Biologische Vielfalt“	Durch die festgesetzten extensiven Wiesenflächen unter den Modulen und die Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden verschiedene kleinräumige Lebensräume neu geschaffen.
Schutzgut „Mensch“	Mit Immissionsauswirkungen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur im Hinblick auf mögliche Reflexionen zu rechnen. Diese dürfen keine Wohnbebauung betreffen und nicht zu Gefährdungen der Verkehrsteilnehmer führen. Ca. 100 m südlich vom Abschnitt Rosenbach stehen entlang der Straße mehrere Wohnhäuser. Durch die anderen Abschnitte sind keine Häuser betroffen. Um Reflexionen zu verhindern sind nur Module mit einer Antireflexions – Technologie zugelassen.
Schutzgut „ Sach- und Kulturgüter“	Das Landesamt für Denkmalpflege wird bei entsprechenden Funden während der Bautätigkeit sofort benachrichtigt.
Schutzgut „Wechsel- beziehungen“	In der Anlage werden keine Situationen, Strukturen oder Bauwerke mit Fallenwirkung für Kleintiere (z.B. Eidechsen, auch Amphibien, Spitzmäuse) entstehen, z.B. in Form von senkrechten Baugruben, bodengleichen Öffnungen und Fallrohren (feinmaschige Abdeckung erforderlich) o.ä..  Die Einfriedung der Modulflächen erfolgt durch Einzäunung ohne Sockel mit mind. 15 cm Bodenabstand, um die Ungehinderte Querung von Kleintieren und Niederwild zu ermöglichen.

## 9. AUSGLEICH- UND ERSATZFLÄCHEN UND -MASSNAHMEN

Durch das geplante Sondergebiet findet ein Eingriff in Natur und Landschaft statt wofür gem. § 1a BauGB ein Ausgleich erforderlich ist. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen. Darüber hinaus wird der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des LFU berücksichtigt.

Der Eingriff wird entsprechend Ausgleichsflächenbedarfs gem. § 1a BauGB ausgeglichen.

## 10. ANDERWEITIGE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN, AUSWAHLGRÜNDE

Da die Gemeinde Flachslanden Flächen benötigt, um mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung, Erosionsschutz der Ackerfläche

und aktive Wertschöpfung der Gemeindegänger durch regenerative Energien zu schaffen, kann ein Eingriff grundsätzlich nicht vermieden werden.

Um die Ziele einer Preisgünstigkeit und Effizienz erreichen zu können ist eine Ausweisung von entsprechenden Flächengrößen notwendig.

Die Bedeutung des Planungsgebietes ist aufgrund der bestehenden Nutzungen und Belastungen (Ackernutzung, Bahnanlagen und Straßen angrenzend) für den Naturhaushalt als gering zu bewerten. Deshalb ist der gewählte Standort für den notwendigen Eingriff auch aus Sicht des Natur und Landschaftsschutzes grundsätzlich als geeignet zu bewerten.

Für die zwei Flächen innerhalb der Schutzzone des Naturpark Frankenhöhe mit ca. 1,7 und 1,4 ha wird ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Naturparkverordnung gestellt.

Mit dem geplanten Sondergebiet wird ein Beitrag zur Erreichung der Ziele des EEG hinsichtlich des Anteils der erneuerbaren Energien für die Energieerzeugung in Deutschland geleistet und die städtebaulich geordnete Entwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen im Gemeindegebiet Vöhringen gewährleistet. Die geplante Nutzung ist aufgrund der Vorbelastung als ortsverträglich zu erachten.

Der Verlust an intensiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche ist dabei in Abwägung aller Belange als vertretbar zu erachten. Die Standorte der Solarmodule können als extensive Wiesen (Heumähd) weiterhin genutzt werden.

Nach Abschluss der PV – Nutzung werden die Betreiber die Anlage rückbauen und die Flächen sind wieder, wie bisher landwirtschaftlich nutzbar.

Ein Anschluss an das öffentliche Straßenverkehrsnetz besteht bereits.

Der FNP wird im Parallelverfahren geändert. Durch die 3. FNP-Änderung sind keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, weshalb der Umweltbericht auch für die FNP-Änderung gilt.

## **11. VERWENDETE VERFAHREN**

Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

## **12. UVP BEDARF**

Da innerhalb des Planungsgebietes weniger als 100.000 m<sup>2</sup> Grundfläche überbaut werden können und der Standort aus naturschutzfachlicher Sicht als gering bedeutend bewertet werden kann ist zum derzeitigen Zeitpunkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

### 13. ZUSAMMENFASSUNG

Das Planungsgebiet ist gut erschlossen, die Standortwahl entspricht einer flächensparenden Siedlungsstruktur. Die Baufläche wird im geänderten Flächennutzungsplan dargestellt.

Der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild kann durch Festsetzungen des Bebauungsplanes verringert werden.

Es wird der notwendige Ausgleich nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen festgesetzt.

Innerhalb des Planungsgebietes ist die zulässige Grundfläche kleiner als 100.000 m<sup>2</sup>. Die Standortwahl ist auch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes als günstig zu bewerten und der Eingriff wird durch Festsetzungen des Bebauungsplanes gemindert und es wird der notwendige Ausgleich geschaffen. Aus diesen Gründen sind die Planungen als mit der Umwelt verträglich zu bewerten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

---

Aufgestellt: Flachslanden, den

.....  
1. Bürgermeister